

**LIEFERBETON  
ODENWALD**

# Preisliste

TBG Lieferbeton GmbH & Co. KG Odenwald  
gültig ab 01.01.2014

Alle Angaben sind unverbindlich, ein verbindliches Angebot erhalten Sie durch unsere Niederlassungen. Ergänzend gelten unsere Hinweise und Zusatzleistungen. Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Preise werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.

# LIEFERBETON ODENWALD

Ansprechpartner  
TBG Lieferbeton GmbH & Co. KG Odenwald

## **Produktion und Disposition**

Bahnhofstraße 30  
64385 Reichelsheim  
Tel.: (06164) 3971  
Fax: (06164) 55633

## **Verkauf**

Klaus Krämer  
Liebigstraße 16  
65439 Flörsheim  
Tel.: (06145) 9569-24  
Fax: (06145) 9569-70

## **Verwaltung**

Liebigstraße 16  
65439 Flörsheim  
Tel.: (06145) 9569-0  
Fax: (06145) 9569-40

# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Markenprodukte

gültig ab 01.01.2014

Beton nach <b>DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wassereindring- widerstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs- klasse	Beton- nummer/ Abrufnum- mer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/ XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>	entsprechend dem Dyckerhoff- Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3				
<b>FLUIDUR INNOVATIV</b> drucklose Rohrförderung bis max. 5 m möglich	C12/15	F5	16	X								m	1	9 2052 411	131,00
	C12/15	F5	8	X								m	1	9 2051 411	135,00
	C16/20	F5	16		2							m	1	9 3152 411	133,00
	C16/20	F5	8		2							m	1	9 3151 411	137,00
	C20/25	F5	32		3							m	1	9 4253 411	132,00
	C20/25	F5	16		3							m	1	9 4252 411	135,00
	C20/25	F5	8		3							m	1	9 4251 411	139,00
	C25/30	F5	32		4		X	1		1		m	2	9 5353 411 <sup>4)</sup>	135,00
	C25/30	F5	16		4		X	1		1		m	2	9 5352 411 <sup>4)</sup>	138,00
	C25/30	F5	8		4		X	1		1		m	2	9 5351 411 <sup>4)</sup>	142,00
	C25/30	F5	32		4		X	1		1		m	2	9 5353 412 <sup>5)</sup>	136,00
	C25/30	F5	16		4		X	1		1		m	2	9 5352 412 <sup>5)</sup>	139,00
	C25/30	F5	8		4		X	1		1		m	2	9 5351 412 <sup>5)</sup>	143,00
	C30/37	F5	32		4	1	X	1		1		m	2	9 6553 411	138,00
	C30/37	F5	16		4	1	X	1		1		m	2	9 6552 411	141,00
	C30/37	F5	8		4	1	X	1		1		m	2	9 6551 411	145,00
	C35/45	F5	32		4	2	X	2	3	2		m	2	9 7753 411	143,00
	C35/45	F5	16		4	2	X	2	3	2		m	2	9 7752 411	146,00
C35/45	F5	8		4	2	X	2	3	2		m	2	9 7751 411	150,00	

1) Sofern nicht eine andere ÜK maßgebend ist.

2) Festigkeitsentwicklung: s = schnell m = mittel l = langsam

3) Die Nachbehandlungsrichtlinien sind zu beachten. Bei Sorten der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, bei Sorten der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung, bei Betonen der Expositionsklasse XM3 sind zusätzliche Maßnahmen, wie Hartstoffeinstreuung, notwendig.

4) Ausführung in der ÜK1 möglich, wenn der Baukörper nur zeitweise aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

5) nach WU-Richtlinie WZ-Wert < 0,55

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinkörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Markenprodukte

gültig ab 01.01.2014

Beton nach <b>DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wassereindringwiderstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs-kategorie	Betonnummer / Abrufnummer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>	entsprechend dem Dyckerhoff-Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3				
<b>FLUIDUR INNOVATIV</b> drucklose Rohrförderung bis max. 5 m möglich	C12/15	F6	16	X								m	1	9 2062 411	134,00
	C12/15	F6	8	X								m	1	9 2061 411	137,00
	C16/20	F6	16		2							m	1	9 3162 411	136,00
	C16/20	F6	8		2							m	1	9 3161 411	139,00
	C20/25	F6	16		3							m	1	9 4262 411	138,00
	C20/25	F6	8		3							m	1	9 4261 411	142,00
	C25/30	F6	16		4		X	1		1		m	2	9 5362 411 <sup>4)</sup>	141,00
	C25/30	F6	8		4		X	1		1		m	2	9 5361 411 <sup>4)</sup>	145,00
	C25/30	F6	16		4		X	1		1		m	2	9 5362 412 <sup>5)</sup>	142,00
	C25/30	F6	8		4		X	1		1		m	2	9 5361 412 <sup>5)</sup>	146,00
	C30/37	F6	16		4	1	X	1		1		m	2	9 6562 411	144,00
	C30/37	F6	8		4	1	X	1		1		m	2	9 6561 411	148,00
	C35/45	F6	16		4	2	X	2	3	2		m	2	9 7762 411	149,00
	C35/45	F6	8		4	2	X	2	3	2		m	2	9 7761 411	153,00

1) Sofern nicht eine andere ÜK maßgebend ist.

2) Festigkeitsentwicklung: s = schnell m = mittel l = langsam

3) Die Nachbehandlungsrichtlinien sind zu beachten. Bei Sorten der Expositions-kategorie XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, bei Sorten der Expositions-kategorie XM2 ist eine Oberflächenbehandlung, bei Betonen der Expositions-kategorie XM3 sind zusätzliche Maßnahmen, wie Hartstoffeinstreuung, notwendig.

4) Ausführung in der ÜK1 möglich, wenn der Baukörper nur zeitweise aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

5) nach WU-Richtlinie WZ-Wert < 0,55

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinskörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Markenprodukte

gültig ab 01.01.2014

Beton nach <b>DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wassereindring- widerstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	SF-Leistungsklassen	Überwachungs- klasse	Beton- nummer / Abruf- nummer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/ XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>	entsprechend dem Dyckerhoff- Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3				
<b>FERRODUR</b> <b>Stahlfaserbeton</b> nach DAfStb Richtlinie	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	0,4/0,4	2	9 6542 800	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	0,6/0,4	2	9 6542 810	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	0,6/0,6	2	9 6542 811	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	0,9/0,4	2	9 6542 820	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	0,9/0,6	2	9 6542 821	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	0,9/0,9	2	9 6542 822	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	1,2/0,6	2	9 6542 831	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	1,2/0,9	2	9 6542 832	a. A.
	C30/37	F4	16		4	1		1		1	2	1,2/1,2	2	9 6542 833	a. A.

1) Sofern nicht eine andere ÜK maßgebend ist.

2) Festigkeitsentwicklung: s = schnell m = mittel l = langsam

3) Die Nachbehandlungsrichtlinien sind zu beachten. Bei Sorten der Expositions-kategorie XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, bei Sorten der Expositions-kategorie XM2 ist eine Oberflächenbehandlung, bei Betonen der Expositions-kategorie XM3 sind zusätzliche Maßnahmen, wie Hartstoffeinstreuung, notwendig.

4) Ausführung in der ÜK1 möglich, wenn der Baukörper nur zeitweise aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinkörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Tief-, Hoch-, Wohnungsbau

gültig ab 01.01.2014

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wasserdring- widerstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs- klasse	Beton- nummer/ Abruf- nummer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/ XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>	entsprechend dem Dyckerhoff- Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3				
<b>Tiefbau Hochbau Wohnungsbau</b>	C8/10	C1	32	X								m	1	1 1013 400	119,00
	C8/10	C1	16	X								m	1	1 1012 400	122,00
	C8/10	C1	8	X								m	1	1 1011 400	126,00
	C8/10	F3	32	X								m	1	1 1033 400	120,00
	C8/10	F3	16	X								m	1	1 1032 400	123,00
	C8/10	F3	8	X								m	1	1 1031 400	127,00
	C12/15	C1	32	X								m	1	1 2013 400	121,00
	C12/15	C1	16	X								m	1	1 2012 400	124,00
	C12/15	C1	8	X								m	1	1 2011 400	128,00
	C12/15	F3	32	X								m	1	1 2033 400	122,00
	C12/15	F3	16	X								m	1	1 2032 400	125,00
	C12/15	F3	8	X								m	1	1 2031 400	129,00
	C16/20	C1	32	X								m	1	1 3013 400	123,00
	C16/20	C1	16	X								m	1	1 3012 400	126,00
	C16/20	C1	8	X								m	1	1 3011 400	130,00
	C16/20	F3	32		2							m	1	1 3133 400	124,00
	C16/20	F3	16		2							m	1	1 3132 400	127,00
	C16/20	F3	8		2							m	1	1 3131 400	131,00
	C20/25	C1	32	X								m	1	1 4013 400	125,00
	C20/25	C1	16	X								m	1	1 4012 400	128,00
C20/25	C1	8	X								m	1	1 4011 400	132,00	

Aufpreis von 3,00 EURO/m<sup>3</sup> für Größtkorn 16 mm gegenüber Größtkorn 32 mm  
 Aufpreis von 7,00 EURO/m<sup>3</sup> für Größtkorn 8 mm gegenüber Größtkorn 32 mm  
 Aufpreis von 3,00 EURO/m<sup>3</sup> bei Veränderung von mittlerer auf schnelle Festigkeitsentwicklung  
 Langsame Festigkeitsentwicklung

*abweichende Sortennummer  
 abweichende Sortennummer  
 abweichende Sortennummer  
 Preis a. Anfrage*

- 1) Sofern nicht eine andere ÜK maßgebend ist.
- 2) Festigkeitsentwicklung: s = schnell m = mittel l = langsam
- 3) Die Nachbehandlungsrichtlinien sind zu beachten. Bei Sorten der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, bei Sorten der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung, bei Betonen der Expositionsklasse XM3 sind zusätzliche Maßnahmen, wie Hartstoffeinstreuung, notwendig.
- 4) Ausführung in der ÜK1 möglich, wenn der Baukörper nur zeitweise aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.
- 5) nach WU-Richtlinie WZ-Wert < 0,55

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinkörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Tief-, Hoch-, Wohnungsbau

gültig ab 01.01.2014

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wasserdring- widerstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs- klasse	Beton- nummer/ Abruf- nummer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/ XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>	entsprechend dem Dyckerhoff- Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3				
<b>Tiefbau Hochbau Wohnungsbau</b>	C20/25	F3	32		3							m	1	1 4233 400	126,00
	C20/25	F3	16		3							m	1	1 4232 400	129,00
	C20/25	F3	8		3							m	1	1 4231 400	133,00
	C25/30	F3	32		4		X	1		1		m	2	1 5333 400 <sup>4)</sup>	129,00
	C25/30	F3	16		4		X	1		1		m	2	1 5332 400 <sup>4)</sup>	132,00
	C25/30	F3	8		4		X	1		1		m	2	1 5331 400 <sup>4)</sup>	136,00
	C25/30	F3	32		4		X	1		1		m	2	1 5333 402 <sup>5)</sup>	130,00
	C25/30	F3	16		4		X	1		1		m	2	1 5332 402 <sup>5)</sup>	133,00
	C25/30	F3	8		4		X	1		1		m	2	1 5331 402 <sup>5)</sup>	137,00
	C30/37	F3	32		4	1	X	1		1		m	2	1 6533 400	132,00
	C30/37	F3	16		4	1	X	1		1		m	2	1 6532 400	135,00
	C30/37	F3	8		4	1	X	1		1		m	2	1 6531 400	139,00
	C35/45	F3	32		4	2	X	3	2	2		m	2	1 7733 400	137,00
	C35/45	F3	16		4	2	X	3	2	2		m	2	1 7732 400	140,00
	C35/45	F3	8		4	2	X	3	2	2		m	2	1 7731 400	144,00
	C35/45	F3	32	X	4	3	X	3	2	3		m	2	1 7833 400	139,00
	C35/45	F3	16	X	4	3	X	3	2	3		m	2	1 7832 400	142,00
	C35/45	F3	8	X	4	3	X	3	2	3		m	2	1 7831 400	146,00

Aufpreis von 3,00 EURO/m<sup>3</sup> für Größtkorn 16 mm gegenüber Größtkorn 32 mm

Aufpreis von 7,00 EURO/m<sup>3</sup> für Größtkorn 8 mm gegenüber Größtkorn 32 mm

Aufpreis von 3,00 EURO/m<sup>3</sup> bei Veränderung von mittlerer auf schnelle Festigkeitsentwicklung

Langsame Festigkeitsentwicklung

abweichende Sortennummer

abweichende Sortennummer

abweichende Sortennummer

Preis a. Anfrage

1) Sofern nicht eine andere ÜK maßgebend ist.

2) Festigkeitsentwicklung: s = schnell m = mittel l = langsam

3) Die Nachbehandlungsrichtlinien sind zu beachten. Bei Sorten der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, bei Sorten der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung, bei Betonen der Expositionsklasse XM3 sind zusätzliche Maßnahmen, wie Hartstoffeinstreuung, notwendig.

4) Ausführung in der ÜK1 möglich, wenn der Baukörper nur zeitweise aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

5) nach WU-Richtlinie WZ-Wert < 0,55

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinskörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Tief-, Hoch-, Wohnungsbau

gültig ab 01.01.2014

Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Druckfestigkeitsklasse		Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wassereindring- widerstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs- klasse	Beton- nummer/ Abruf- nummer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/ XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>		entsprechend dem Dyckerhoff- Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3					
<b>Industrieböden und Lagerflächen</b>  Gemäß DIN EN 12620 unter Beachtung von DIN V 20000 – 103 ist bei der Verwendung von Naturkies für die von uns gelieferten Betone das Vorkommen von quellfähigen Bestandteilen nicht auszuschließen. Wir empfehlen für diese Bauteile ggf. die Verwendung von Betonen mit Splitt.	C25/30	F3	16		4		X	1		1			m	2	1 5332 408	133,00
	C25/30	F3	16		4		X	1		1			m	2	1 5336 408 <sup>6)</sup>	135,00
	C25/30	F4	16		4		X	1		1			m	2	1 5342 408	137,00
	C25/30	F4	16		4		X	1		1			m	2	1 5346 408 <sup>6)</sup>	139,00
	C25/30	F5	16		4		X	1		1			m	2	9 5352 498	139,00
	C30/37	F5	16		4		X	1		1			m	2	9 5356 498 <sup>6)</sup>	141,00
	C30/37	F3	16		4	1	X	1		1	2		m	2	1 6532 408	136,00
	C30/37	F3	16		4	1	X	1		1	2		m	2	1 6536 408 <sup>6)</sup>	138,00
	C30/37	F4	16		4	1	X	1		1	2		m	2	1 6542 408	140,00
	C30/37	F4	16		4	1	X	1		1	2		m	2	1 6546 408 <sup>6)</sup>	142,00
	C30/37	F5	16		4	1	X	1		1	2		m	2	9 6552 498	142,00
	C30/37	F5	16		4	1	X	1		1	2		m	2	9 6556 498 <sup>6)</sup>	144,00
	C35/45	F4	16		4	3	X	3	2	3	3		m	2	1 7842 408	145,00
	C35/45	F4	16		4	3	X	3	2	3	3		m	2	1 7846 408 <sup>6)</sup>	147,00

1) Sofern nicht eine andere ÜK maßgebend ist.

2) Festigkeitsentwicklung: s = schnell m = mittel l = langsam

3) Die Nachbehandlungsrichtlinien sind zu beachten. Bei Sorten der Expositions-klasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, bei Sorten der Expositions-klasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung, bei Betonen der Expositions-klasse XM3 sind zusätzliche Maßnahmen, wie Hartstoffeinstreuung, notwendig.

4) Ausführung in der ÜK1 möglich, wenn der Baukörper nur zeitweise aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

5) nach WU-Richtlinie WZ-Wert < 0,55

6) Splittrezeptur

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinskörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



# LIEFERBETON ODENWALD

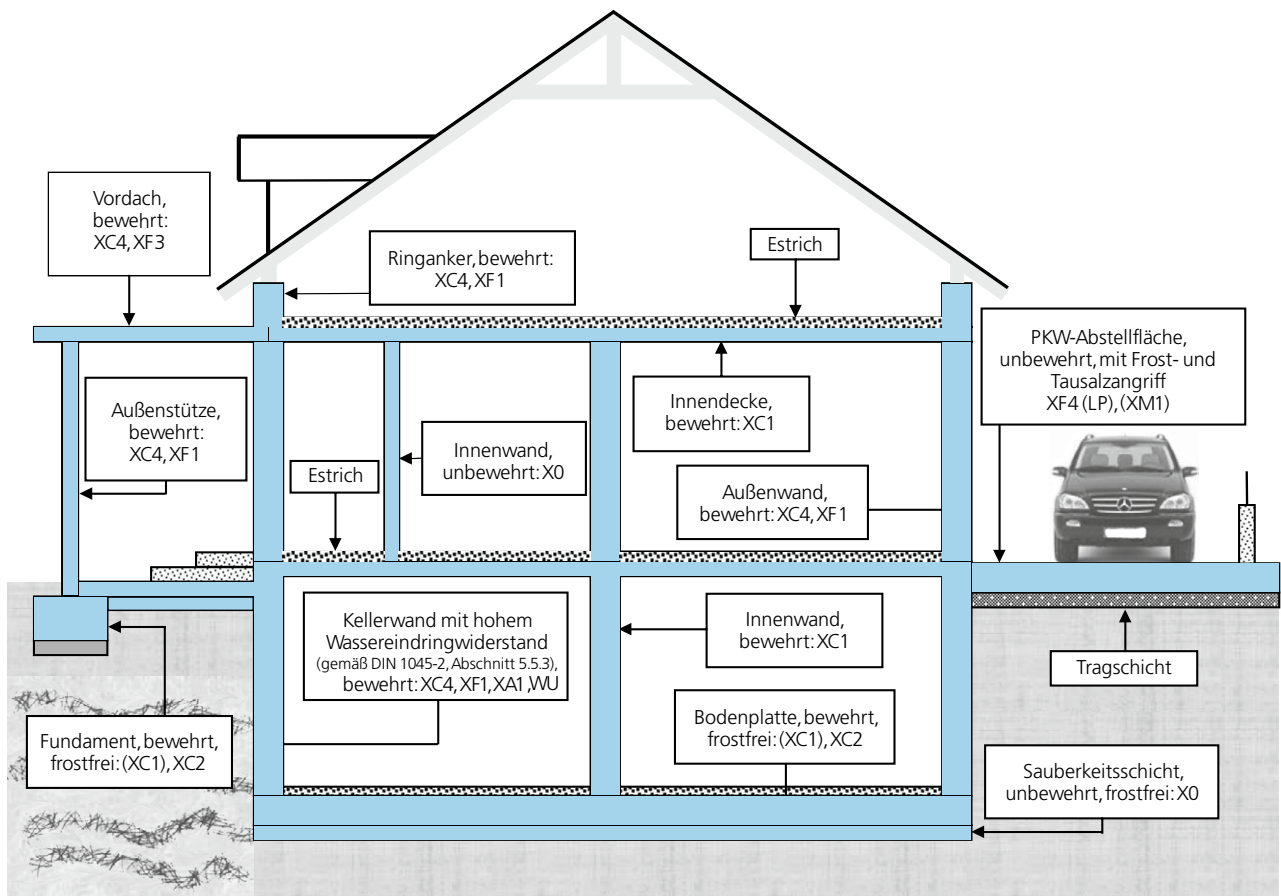
## Beton nach DIN EN 206-1 Schnittbild Wohnungsumbau

DIN EN 206-1/DIN 1045-2



### Hinweis

In den Schnittbildern (Wohnungsbau, Industriebau) sind für bestimmte Bauteile nur beispielhafte Festlegungen der Expositionsklassen bzw. Expositionsklassenkombinationen dargestellt. Die tatsächlichen Anforderungen muss der Verfasser der Festlegung des Betons (Architekt, Statiker, Bauunternehmen, Betoningenieur) in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten bauteilspezifisch vornehmen. Ferner werden keine Wärmedämmmaßnahmen aufgezeigt.



# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Ingenieurbau

gültig ab 01.01.2014

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wasserdring- widerstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs- klasse	Beton- nummer/ Abrufnum- mer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/ XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>	entsprechend dem Dyckerhoff- Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3				
<b>Beton mit Luftporenbildner</b>	C25/30(LP)	F2	32		4	1	X		2	1	2	m	2	1 5423 458	142,00
	C25/30(LP)	F2	16		4	1	X		2	1	2	m	2	1 5422 458	145,00
	C25/30(LP)	F3	32		4	1	X		2	1	2	m	2	1 5433 458	143,00
	C25/30(LP)	F3	16		4	1	X		2	1	2	m	2	1 5432 458	146,00
	C30/37(LP)	F2	32		4	3	X		4	3	2	m	2	1 6923 458	145,00
	C30/37(LP)	F2	16		4	3	X		4	3	2	m	2	1 6922 458	148,00
	C30/37(LP)	F3	32		4	3	X		4	3	2	m	2	1 6933 458	146,00
	C30/37(LP)	F3	16		4	3	X		4	3	2	m	2	1 6932 458	149,00
<b>Beton gemäß „ZTV-ING“</b>	C25/30(LP)	F2	32		4	3	X		4			m	2	7 5923 450	145,00
	C25/30(LP)	F2	16		4	3	X		4			m	2	7 5922 450	148,00
	C25/30(LP)	F3	32		4	3	X		4			m	2	7 5933 450	146,00
	C25/30(LP)	F3	16		4	3	X		4			m	2	7 5932 450	149,00
	C30/37	F2	32		4	2	X	3	2	2		m	2	7 6723 400	135,00
	C30/37	F2	16		4	2	X	3	2	2		m	2	7 6722 400	138,00
	C30/37	F3	32		4	2	X	3	2	2		m	2	7 6733 400	136,00
	C30/37	F3	16		4	2	X	3	2	2		m	2	7 6732 400	139,00
	C35/45	F2	32		4	3	X	3	2	3		m	2	7 7723 400	140,00
	C35/45	F2	16		4	3	X	3	2	3		m	2	7 7722 400	143,00
	C35/45	F3	32		4	3	X	3	2	3		m	2	7 7733 400	141,00
	C35/45	F3	16		4	3	X	3	2	3		m	2	7 7732 400	144,00
<b>Bohrpfahlbeton nach DIN 1536/ DIN-Fachbericht 129</b>	C20/25	F5	32		3		X					m	1	6 4053 400	130,00
	C20/25	F5	16		3		X					m	1	6 4052 400	133,00
	C25/30	F5	32		4		X	1		1		m	2	6 5053 400	133,00
	C25/30	F5	16		4		X	1		1		m	2	6 5052 400	136,00
	C30/37	F5	32		4	1	X	1		1		m	2	6 6053 400	136,00
	C30/37	F5	16		4	1	X	1		1		m	2	6 6052 400	139,00
	C35/45	F5	32		4	3	X	3	2	3		m	2	6 7053 400	141,00
	C35/45	F5	16		4	3	X	3	2	3		m	2	6 7052 400	144,00

1) Sofern nicht eine andere ÜK maßgebend ist.

2) Festigkeitsentwicklung: s = schnell m = mittel l = langsam

3) Die Nachbehandlungsrichtlinien sind zu beachten. Bei Sorten der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, bei Sorten der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung, bei Betonen der Expositionsklasse XM3 sind zusätzliche Maßnahmen, wie Hartstoffeinstreuung, notwendig.

4) Ausführung in der ÜK1 möglich, wenn der Baukörper nur zeitweise aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinskörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# LIEFERBETON ODENWALD

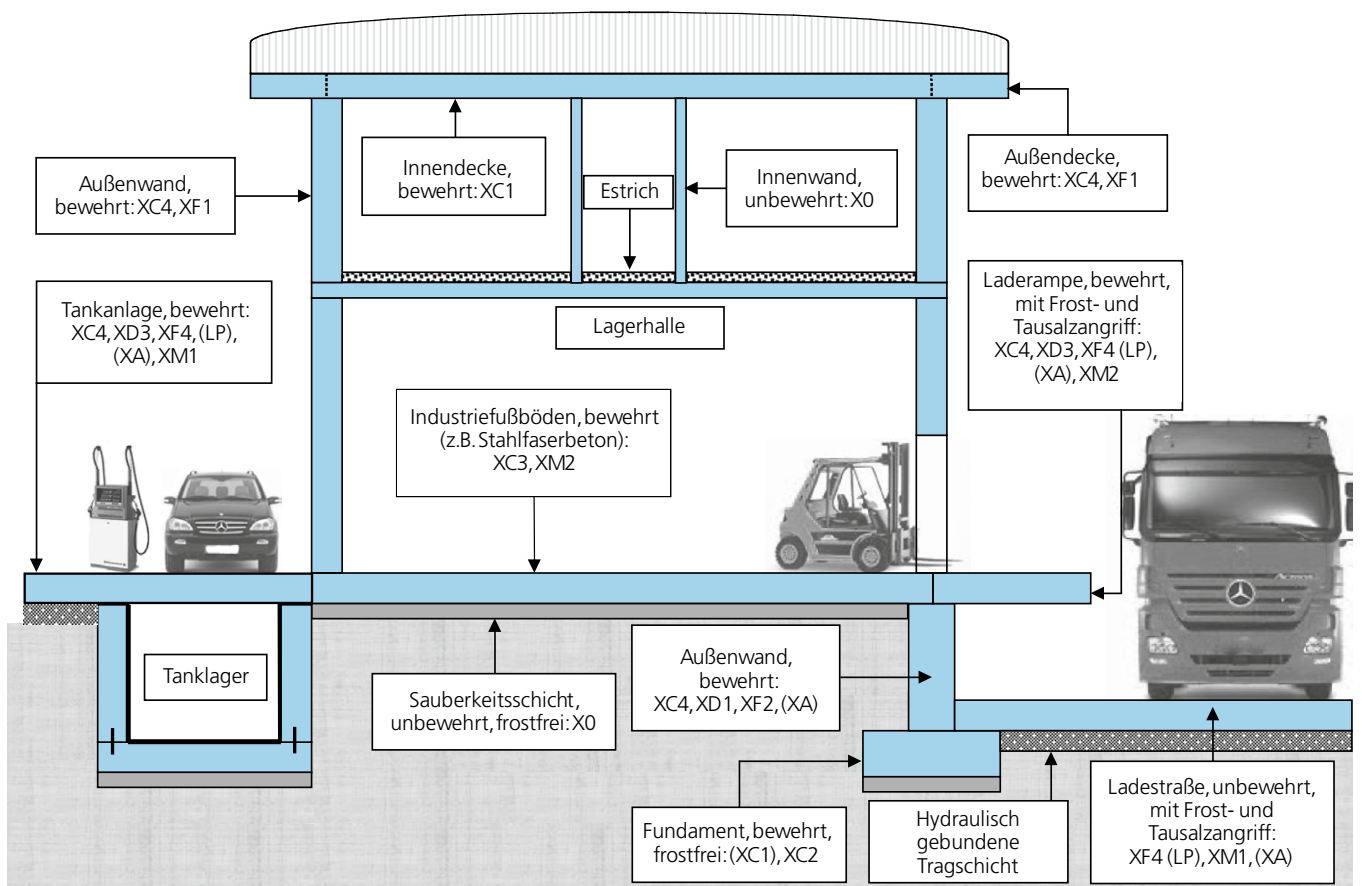
## Beton nach DIN EN 206-1 Schnittbild Industriebau

DIN EN 206-1/DIN 1045-2



### Hinweis

In den Schnittbildern (Wohnungsbau, Industriebau) sind für bestimmte Bauteile nur beispielhafte Festlegungen der Expositionsklassen bzw. Expositionsklassenkombinationen dargestellt. Die tatsächlichen Anforderungen muss der Verfasser der Festlegung des Betons (Architekt, Statiker, Bauunternehmen, Betoningenieur) in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten bauteilspezifisch vornehmen. Ferner werden keine Wärmedämmmaßnahmen aufgezeigt.



# LIEFERBETON ODENWALD

## Basis-Preisliste Spezialbaustoffe

gültig ab 01.01.2014

	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Wassereindringwiderstand	Frost	Frost + Taumittel	chemischer Angriff	Verschleiß	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs-kategorie	Betonnummer / Abrufnummer	Basis-Preis (siehe wichtige Hinweise)
		F/C	GK	X0	XC	XD/ XS	WU	XF	XF	XA <sup>3)</sup>	XM <sup>3)</sup>		ÜK <sup>1)</sup>	entsprechend dem Dyckerhoff-Sortenschlüssel	EURO/m <sup>3</sup>
		1-6		X	1-4	1-3	X	1,3	2,4	1-3	1-3				
<b>AERODUR HB / TB</b> (Ausgleichsschichten) DIN 4164														a. A.	
<b>ESTRIFLOOR</b> (Anhydrit-Fließestrich nach DIN 18560) CAF – C20 – F5 CAF – C25 – F5 CAF – C30 – F6			8 8 8											5 9291 002 5 9391 002 5 9491 003	177,00 182,00 189,00
<b>Füllmasse</b> Dy-Ma max. 2 N/mm <sup>2</sup> Druckfestigkeit Dy-Ma max. 5 N/mm <sup>2</sup> Druckfestigkeit Dy-Ma max. 10 N/mm <sup>2</sup> Druckfestigkeit			2 2 2											5 5290 100 5 5490 100 5 5690 100	124,00 127,00 130,00
<b>Flüssigboden</b>			2											5 5060 001	109,00
<b>Sand-Kies-Zementmischungen<sup>1)</sup></b> Kein Estrich nach DIN 18560! SM 20 SM 30 SM 40 SM 20 SM 30 SM 40			2 2 2 8 8 8											5 0910 003 5 0910 005 5 0910 007 5 0911 003 5 0911 005 5 0911 007	115,00 120,00 125,00 113,00 118,00 123,00

1) Abgabe an Selbstabholer. Bei Lieferung im Fahrmischer schließen wir jede Haftung aus.

Die angegebene Betonnummer gemäß Dyckerhoff Sortenschlüssel bezieht sich, soweit nicht explizit anders angegeben, auf Rundkorn. Die Betonnummern gebrochener Körnungen weichen ab. Die Preise beziehen sich auf die regional vorhandenen Gesteinskörnungen. Gesteinkörnungswechsel auf Kundenwunsch, wie z. B. von rund auf gebrochen oder gebrochen auf rund, berechnen wir nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Weitere Betonsorten können geliefert werden. Konkrete Auskünfte zu Verfügbarkeit und Preis erhalten Sie von den jeweiligen Niederlassungen. Alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preise für Fließestrichpumpen auf Anfrage.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Wichtige Hinweise und Zusatzleistungen

gültig ab 01.01.2014

### Herstellung und Qualitätsmanagement

Die Herstellung und Lieferung erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045 und anderen Baustoffnormen. Unsere Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und sind von offizieller Stelle zertifiziert. In unserem Unternehmen wird wirksam ein Qualitätsmanagementsystem angewandt.

### Preise

Die Preise verstehen sich für 1 m<sup>3</sup> verdichteten Frischbeton  $\pm$  3 % angefahren in Spezialfahrzeugen, frei Baustelle abgeladen, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Zusammensetzung unserer Betone erfolgt gewichtsmäßig und wird nach Stoffraum ermittelt.

### Lieferscheine

Für Lieferscheine mit Ausdruck der Soll-Ist-Werte gem. ZTV-ING berechnen wir einen Zuschlag von 2,00 EURO/m<sup>3</sup>.

### Gesteinskörnungswechsel/Materialwechsel

Unseren Preisen liegt i.d.R. ein Größtkorn von Dmax = 32 mm rund bzw. Dmax = 22 mm gebrochen zugrunde (je nach regionaler Verfügbarkeit). Einen generellen vom Kunden gewünschten regionalen Gesteinskörnungswechsel, z. B. von rund auf gebrochen oder von gebrochen auf rund, berechnen wir je nach Aufwand. Die Lieferbereitschaft müssen wir uns in diesem Fall vorbehalten!

### Auftragsabwicklung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erbitten wir Betonabrufe mindestens 24 Stunden, Betonpumpenabrufe 48 Stunden vor Lieferung.

Dabei bitten wir anzugeben:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Firma und Anschrift                       | 8. Festigkeitsentwicklung               |
| 2. Anschrift und Telefonnummer der Baustelle | 9. Gesamtbedarf                         |
| 3. Betonnummer/Abrufnummer                   | 10. Bauteilangaben                      |
| 4. Expositionsclassen                        | 11. Zeitablauf der Lieferung            |
| 5. Druckfestigkeitsklasse                    | 12. Entladeart                          |
| 6. Konsistenz                                | 13. Zusätzliche Anforderungen/Sonstiges |
| 7. Größtkorn                                 |   |

### Selbstabholer

Beton in steifer Konsistenz (C0, C1 bzw. F1) und mittels Spezialfahrzeugen auch andere Betone können Sie als Selbstabholer in unseren Werken arbeitstäglich erhalten.

### Lieferzeit

Die Regellieferzeit ist Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr. Bei Lieferungen von Mo. bis Fr. in der Zeit von 17.01 bis 19.00 Uhr erfolgt ein Aufschlag von mindestens 10,00 EURO/m<sup>3</sup>. Die vereinbarten Liefertermine sind nicht fix.

Bei Lieferung an Samstagen in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr erfolgt ein Aufschlag von mindestens 7,00 EURO/m<sup>3</sup>.

Bei Lieferung an Samstagen in der Zeit von 12.01 bis 15.00 Uhr erfolgt ein Aufschlag von mindestens 10,00 EURO/m<sup>3</sup>.

Lieferungen außerhalb der vorgenannten Zeiten sind nach vorheriger und rechtzeitiger Absprache (mindestens 24 Stunden vor gewünschtem Liefertermin) in Einzelfällen möglich. Die entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen sind bauseits einzuholen.

### Entladezeit

Wir bitten die Fahrmischer nach Ankunft auf der Baustelle sofort und zügig zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle von 5 min/m<sup>3</sup> zugrunde. Für darüber hinausgehende Standzeiten berechnen wir einen Zuschlag von min. 18,00 EURO/angefangene 15 Minuten.

### Rohrentladung (nach Verfügbarkeit)

Für die Entladung von fließfähigen Betonen mit Schüttrohr berechnen wir 3,50 EURO/m<sup>3</sup>, mind. 25,00 EURO/Fahrzeug.

### Sicherheitsdatenblatt

Aktuelle Hinweise über den richtigen Umgang mit zementgebundenen Baustoffen finden Sie unter <http://www.transportbeton.de/online/de/Home/TechnischeInformationen.html>

# LIEFERBETON ODENWALD

## Wichtige Hinweise und Zusatzleistungen

gültig ab 01.01.2014

### Mindermenge

Für Mindermengen berechnen wir je Lieferung:

	<b>Transportbeton und Spezialbaustoffe</b>	<b>Fließestriche</b>
Mindestabnahme	6 m <sup>3</sup>	6 m <sup>3</sup>
Aufpreis zu der an der Mindestabnahme fehlenden Menge	18,00 EURO/m <sup>3</sup>	30,00 EURO/m <sup>3</sup>

Bei Lieferung > 10m<sup>3</sup> ist ein Abruf zuschlagfrei.

### 3-Achser (je nach regionaler Verfügbarkeit)

Ist die Belieferung nur mit einem 3-Achsfahrer möglich, berechnen wir:

An- und Abfahrt pauschal	90,00 EURO
und zusätzlich pro m <sup>3</sup>	5,00 EURO

### Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso etwaige Folgekosten. Beton, der für Ihre Baustelle verladen ist und den Sie nicht abnehmen können, wird umgeleitet, wenn Sie uns eine Ihrer Baustellen angeben. Für die Umleitung berechnen wir Ihnen unsere Mehrkosten.

### Entsorgung von Rückbeton und Spezialbaustoffen

Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Rückbeton und Spezialbaustoffen zu sorgen. Erfolgt die umweltgerechte Entsorgung durch uns, so berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch 100,00 EURO/m<sup>3</sup> zuzüglich zum Warenbezugspreis.

### Zusatzmittel/Zusatzstoffe

Die von uns verwendeten Zusatzmittel und Zusatzstoffe sind Bestandteil der Rezeptur und sichern die zugesagten Betoneigenschaften. Weitere Zusatzmittel bzw. Zusatzstoffe unserer Wahl werden nach Vereinbarung zugegeben. Für das Untermischen rezepturfremder Stoffe des Abnehmers, die vom Auftraggeber dosiert und zugegeben werden, fallen zusätzliche Mischkosten in Höhe von 3,00 EURO/m<sup>3</sup> an. Dieses Untermischen entbindet uns von jeder Haftung für mögliche Produktmängel.

### Konsistenzklassenerhöhung

Für die Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk berechnen wir:

Erhöhung von F3 auf F4	4,00 EURO/m <sup>3</sup>
Erhöhung von F4 auf F5	5,00 EURO/m <sup>3</sup>

Weitere Klassen auf Anfrage.

Wir empfehlen Ihnen zur Erleichterung des Betoneinbaus unser Markenprodukt Dyckerhoff Fluidur.

### Fließmittelzugabe

Die Fließmittelzugabe (FM) auf der Baustelle berechnen wir nach Aufwand.

### Abbindeverzögerer

Für das angeforderte Zumischen von Abbindeverzögerer (VZ) berechnen wir 2,00 EURO/m<sup>3</sup> und pro Std. Verzögerungszeit. Bei allen in der Konsistenz C0/C1/C2 bzw. F1/F2 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

### Saisonzuschlag

In der Zeit vom 15.11. bis zum 15.03. berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von 3,00 EURO/m<sup>3</sup>.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Wichtige Hinweise und Zusatzleistungen

gültig ab 01.01.2014

### Warmbeton/Warmmörtel/Kühlen des Betons

Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen 06.00 Uhr im jeweiligen Lieferwerk, berechnen wir zusätzlich zum Saisonzuschlag für alle Baustoffe 10,00 EURO/m<sup>3</sup> zur Gewährleistung einer normgerechten Lieferung. Bei Dauerfrost kann eine Lieferung nur nach vorheriger Absprache erfolgen. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.

Steigt die Betontemperatur im Sommer über 30°C, so sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferung zu verweigern oder den zusätzlichen Aufwand für z. B. Kühlen des Betons zu berechnen. Die Lieferbereitschaft unserer Werke behalten wir uns vor.

### Kleinwasserzuschläge

Das Verkehrsministerium hat den Karlsruhe-Maxauer-Pegel als Basis für die Berechnung der Kleinwasserzuschläge angenommen. Beim Absinken des Maxauer-Pegelstandes unter 4,00 m kommen folgende KWZ pro m<sup>3</sup> in Anrechnung:

Pegelstand	I	4,00 – 3,91	0,64 EURO/m <sup>3</sup>
	II	3,90 – 3,81	1,28 EURO/m <sup>3</sup>
	III	3,80 – 3,71	1,92 EURO/m <sup>3</sup>
	IV	3,70 – 3,61	4,58 EURO/m <sup>3</sup>
	V	3,60 – 3,51	7,37 EURO/m <sup>3</sup>
	VI	3,50 – 3,41	8,65 EURO/m <sup>3</sup>
	VII	3,40 – 3,31	9,90 EURO/m <sup>3</sup>
	VIII	3,30 – 3,21	11,15 EURO/m <sup>3</sup>
	IX	unter 3,21	12,40 EURO/m <sup>3</sup>

Berechnet wird der Pegelstand am Tage der Lieferung.

### Haftung wegen Mängeln

Für die von uns gelieferten Baustoffe gelten unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Veränderungen der gelieferten Baustoffe durch den Käufer, auf dessen Veranlassung oder durch Dritte, insbesondere durch Zugabe von Wasser oder anderen Stoffen, zum Erlöschen unserer Haftung wegen Mängeln sowie sämtlicher ggf. erteilter Garantien führt.

Wir weisen darauf hin, dass der durch den Abnehmer veränderte Baustoff nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung unterliegt; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

Gemäß DIN EN 12620, Anhang G 4 ist – bei Verwendung von Naturgesteinskörnung für die von uns gelieferten Betone/ Estriche – das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen (z. B. Holz, Kohle) nicht auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen (Vakuumbehandlungen, maschinelles Glätten usw.) übernehmen wir deshalb keine Gewährleistung.

# LIEFERBETON ODENWALD

## Betonpumpenpreisliste

gültig ab 01.01.2014

Verteilmasthöhe	Preisstellung	City- pumpe*	Mastpumpen						
			bis 24 m	bis 32 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m	bis 58 m	bis 63 m
			Bestellungen bitte 24 Std. vorher				Bestellungen mind. 48 Std. vorher		
Grundpreis zuzügl. Fördermengen:	EURO/pauschal	125,00	125,00	155,00	175,00	230,00	340,00	360,00	440,00
Mindestrechnungsbetrag	EURO	385,00	305,00	400,00	440,00	665,00	1.125,00	1.430,00	1.820,00
bis 8 m <sup>3</sup> pauschal	EURO/pauschal	260,00	180,00	245,00	265,00	435,00	785,00	1.070,00	1.380,00
bis 16 m <sup>3</sup> pauschal	EURO/pauschal	330,00	300,00	350,00	385,00	490,00	785,00	1.070,00	1.380,00
bis 25 m <sup>3</sup> pauschal	EURO/pauschal	425,00	415,00	475,00	520,00	610,00	785,00	1.205,00	1.380,00
bis 50 m <sup>3</sup> pauschal	EURO/pauschal	–	–	–	–	–	–	1.315,00	1.380,00
bis 50 m <sup>3</sup>	EURO/m <sup>3</sup>	18,20	16,65	18,90	20,40	23,75	29,75	–	–
bis 100 m <sup>3</sup>	EURO/m <sup>3</sup>	17,00	15,45	17,85	19,20	22,60	28,25	32,15	38,80
bis 250 m <sup>3</sup>	EURO/m <sup>3</sup>	16,10	14,70	16,80	18,10	21,50	27,45	30,75	37,05
über 250 m <sup>3</sup>	EURO/m <sup>3</sup>	15,30	13,90	15,75	17,65	20,95	26,65	29,35	35,60
Mindestförder- leistung/Stunde		15 m <sup>3</sup> /h	15 m <sup>3</sup> /h	15 m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	30 m <sup>3</sup> /h	30 m <sup>3</sup> /h

\* Spezialschlauch- und Schlauchmastpumpe bis max. 300 m Schlauch

Bei Unterschreitung der Stundenleistung erfolgt die Abrechnung im Stundensatz.  
Abrechnungszeitraum: Ankunft Baustelle – Abfahrt Baustelle

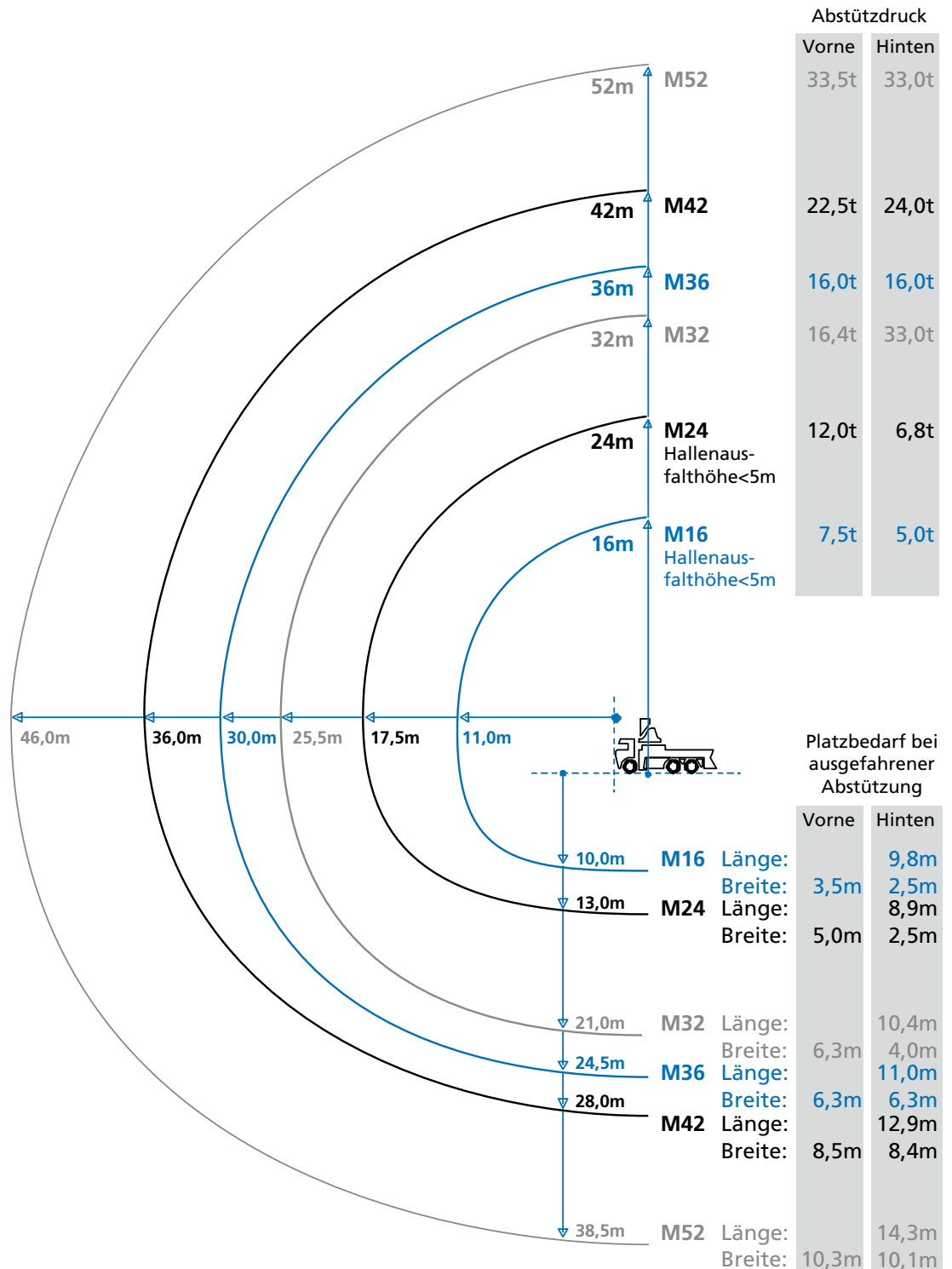
Für vergebliche Anfahrt bzw. Terminabsage am gleichen Tag berechnen wir den Mindestnutzungsbetrag.

Stundensatz je Stunde	EURO/Std.	255,00	225,00	335,00	365,00	465,00	575,00	665,00	760,00
zu späte Abbestellung, vergebliche Anfahrt bzw. Mindestrechnungsbetrag	EURO/pauschal	385,00	305,00	400,00	440,00	665,00	1.125,00	1.430,00	1.820,00
Standortwechsel oder Umbau der Rohrleitung	EURO/pauschal	120,00	90,00	120,00	135,00	220,00	305,00	350,00	425,00
Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle	EURO/pauschal	230,00	195,00	215,00	235,00	275,00	330,00	360,00	440,00
Für den lfd. m zusätzliche <b>Rohr-/Schlauchleitung</b> DN 100/125 werden EURO 0,15 je m <sup>3</sup> berechnet, mindestens jedoch EURO 6,00 pro Meter (Bogen = 3 m Rohr)									
<b>An- und Abtransport</b> zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung je Stunde EURO 70,00									
Zuschlag für Pumpen durch baustelleneigene Rohrleitung nach Vereinbarung									
Zuschlag für Einsatz als Hallenpumpe EURO 1,00 je m <sup>3</sup>									
<b>Endschlauchverlängerung</b> (max. 5 m) je Stück EURO 35,00									
<b>Verjüngung / Reduzierung</b> für Rohr-/Schlauchleitung je Stück EURO 35,00									
<b>Spezialverfüllgerät</b> (Fallbremse) oder <b>Betonstopp</b> (Quetsche) je Stück EURO 70,00									
Zuschlag kein Hilfspersonal bei Rohr-/Schlauchleitung je lfd. m EURO 6,00									
Für das Pumpen von <b>Schwerbeton / Stahlfaserbeton</b> je m <sup>3</sup> EURO 4,00									
<b>Samstagszuschlag</b> oder <b>werktägliches Pumpbeginn</b> ab 17.00 Uhr wird mit 15% auf Rechnungsendbetrag berechnet									
<b>Zuschlag bei Nachteinsatz</b> zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr oder Samstag ab 12.00 Uhr je Stunde EURO 50,00									
Zuschlag für Einsatz an <b>Sonn- und Feiertagen</b> nach Vereinbarung									
In der Zeit vom <b>15. November bis 31. März</b> wird ein <b>Saisonzuschlag</b> von EURO 25,00 je Einsatz berechnet									



# LIEFERBETON ODENWALD

## Reichweite Betonpumpen



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baustoffen

STAND JANUAR 2014

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

### I. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse (DIN EN 206-1/DIN 1045-2 sowie anderer gültiger Baustoffnormen und Richtlinien) zugrunde. Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/Baustoffsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

### II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, in anderen Fällen an der vereinbarten Stelle; wird diese Vereinbarung auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle uns dadurch entstehenden Kosten.
2. Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z. B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurückzugewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen.  
Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder der Lieferung abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwendbar waren.
4. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
5. Alle von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten sowie mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabspernungen sowie erforderlichenfalls andere ver-

kehrtechnische Regelungen zu veranlassen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer sämtliche sich hieraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Käufer für alle uns daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Dies gilt auch für Selbstabholungen.

Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m<sup>3</sup> in weniger als fünf Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst sachwidrige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

Mehrere gemeinsam auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen sowie auf die Zahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen den zugrundeliegenden Lieferungsvertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

6. Die bei der Übergabe des Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

### III. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung mittels Fahrzeugen geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das jeweilige Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist. Befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

### IV. SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält.
2. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.  
Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
3. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen, sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten, sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.  
Für die Obliegenheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist.  
Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.  
Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.
4. Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er den Baustoff zum Zwecke der Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
5. Bei Vorliegen eines Mangels, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder einer Mengenabweichung, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme

unserer Produkthaftpflicht von mindestens 1 Mio. Euro begrenzt, sofern nicht eine von uns wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretende Vertragsverletzung besteht. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren von der Ablieferung an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelansprüche eines Kaufmanns verjähren in spätestens einem Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

#### V. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertrags- oder sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, soweit es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht ist. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an privat genutzten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### VI. SICHERUNGSRECHTE

1. Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.  
Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.  
Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffes durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der übrigen Stoffe der neuen Sache, ohne den von uns gelieferten Baustoff, zum Gesamtwert der neuen Sache ein.  
Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren.  
Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffes entstanden ist. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer hat die Forderung auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben und diese aufzufordern, die vorbezeichneten an uns abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der Abtretung an uns zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt, jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die vorbezeichneten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen und die Einziehungsermächtigung widerrufen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Käufer unsere Forderungen erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.

3. Der „Wert unseres Baustoffes“ im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.
4. Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Hinblick auf die widerrufliche Ermächtigung des Käufers zur Einziehung von Forderungen ist eine Abtretung im Wege des echten Factorings zulässig, wenn uns diese angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Spätestens mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig, wenn sie nicht bereits vorher fällig war.
5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
7. Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
8. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

#### VII. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt.  
Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
4. Auf Verlangen wird uns der Käufer eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.
6. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.
7. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbeh-

- lich, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie wenn beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde.
8. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert. Wir führen für unsere Kunden daher Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das mit dem Käufer vereinbarte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Wir sind berechtigt, das Forderungs-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigender Fall liegt u. a. vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer. Die Regelungen unter Ziffer 8 gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend mit dem neuen Limit. Das Recht zur Neubestimmung besteht gleichfalls, wenn das Rating/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (bspw. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320–323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
  9. Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden bzw. der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel sofort und in voller Höhe fällig:
    - wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
    - wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
    - wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
    - wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
  10. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.
  11. Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten; dies gilt nicht, wenn der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unstreitig, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
  12. Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden, auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

#### VIII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

#### IX. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes bzw. der Ort der zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### X. DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u. a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
2. Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunftfeien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunftfeien aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftfei erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftfei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftfei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
3. Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunftfeien, mit denen wir zusammenarbeiten.

#### XI. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

STAND JANUAR 2014

Die von uns im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und für alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.

### I. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

### II. PFLICHTEN DES VERMIETERS

1. Wir verpflichten uns, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport von dort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist die Tachoscheibe der Mietsache maßgebend.
2. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat für den durch uns erbrachten Leistungsteil die vereinbarte Vergütung zu begleichen. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie unabwendbare Ereignisse, die in unserem Bereich oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die vereinbarungsgemäße Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängt. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
4. Mehrere gemeinsam auftretende Mieter haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme unserer Leistungen sowie für die Zahlung des Mietpreises. Sie bevollmächtigen einander und gelten als einander bevollmächtigt, in allen den zugrundeliegenden Vertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
5. Eine Haftung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
6. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfen wegen der Verletzung einer Vertrags- oder sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, soweit es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters



oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht ist. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an privat genutzten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

### III. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter ist verpflichtet, nach Fälligkeit den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So hat er vor allem etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort rechtzeitig einzuholen und dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Mieter rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabsperrrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten, und ist für die Prüfung der Eignung des Aufstellungsortes für den Fördervorgang verantwortlich. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter sämtliche sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Mieter für alle uns daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Des Weiteren hat der Mieter einen für uns kostenlosen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat darüber hinaus für den Auf- und Abbau der vermieteten Sache und zur Gewährleistung einer maximalen Förderleistung ausreichendes Personal bereitzustellen. Der Auf- und Abbau der vermieteten Sache ist nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführen. Schließlich hat der Mieter in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen durch ihn selbst sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.

Der Mieter hat außerdem dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der gemieteten Sache; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Unterbleibt, verspätet oder verzögert sich die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

### IV. SICHERUNGSRECHTE

1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung aller unserer Forderungen gegen ihn, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Mieter hat diese Forderungen auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen, seinen Vertragspartnern die erforderliche Abtretung bekanntzugeben und diese aufzufordern, die vorbezeichneten an uns abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der Abtretung an uns zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt, jederzeit die betreffenden Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die vorbezeichneten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
2. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Mietpreisen zzgl. 20 %.
3. Der Mieter darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

4. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
5. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
6. Der Mieter hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
7. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Abs. 1 Satz 1) um 20 % übersteigt.

#### V. MIETZINS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Bewirkung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Vermietung an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
2. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
4. Auf Verlangen wird uns der Mieter eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.
6. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so hat der Mieter ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.
7. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Mieter diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Mieter zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie wenn beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters beantragt wurde.
8. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert. Wir führen für unsere Kunden daher Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, so lange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das mit dem Mieter vereinbarte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320–323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

9. Unsere Zahlungsansprüche gegen den Mieter werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:
  - wenn der Mieter mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
  - wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, insbesondere, wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
  - wenn der Mieter unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
  - wenn der Mieter Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden, oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
10. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.
11. Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Mieter, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten; dies gilt nicht, wenn der Anspruch des Mieters, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unstreitig, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
12. Ist der Mieter Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden, auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

#### VI. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Ort der zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht.

#### VII. DATENSCHUTZ-RECHTLICHER HINWEIS

1. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u. a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
2. Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Mieters sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunftsteien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunftsteien aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftstei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftstei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftstei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
3. Der Mieter erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunftsteien, mit denen wir zusammenarbeiten.

#### VIII. UNWIRKSAMKEITS-KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.